



Fonds de secours du Personnel des Locomotives CFF/BLS
<https://fonds-locs.ch>

Statuten

Art. 1

Der Fürsorgefonds des Lokpersonals zum Zweck, den Mitgliedern, welche den Dienst wegen Krankheit oder Unfall aussetzen müssen, zu helfen.

Art. 2

Als Mitglieder werden aufgenommen:
Alle Lokführerinnen und Lokführer die einen gültigen BAV-Ausweis oder Lernfahrausweis für Triebfahrzeugführende besitzen, und bei der SBB, der BLS oder in ihren Filialen ihren Dienst ausüben.
Ein Mitglied, welches den Dienst wechselt kann Mitglied bleiben.

Art. 3

- a) Das Eintrittsalter ist auf 40. Altersjahre beschränkt.
Ab dieser Altgrenze hat jeder Kandidat das Recht sich zu bewerben und aufgenommen zu werden, falls der Vorstand einverstanden ist, und der Kandidat die fehlenden Jahre seit seinem 40. Altersjahr einkauft. *Die Entscheidung des Vorstandes ist unwiderruflich.*
Eine Lokführerin oder ein Lokführer der am Ende seiner Ausbildung das 40. Altersjahr bereits überschritten hat, kann sich innert der folgenden 12 Monate nach dem Datum der bestandenen Abschlussprüfung bewerben, ohne die zusätzlichen Jahre einzukaufen.
Im Falle einer Pensionierung oder dem Ausscheiden aus der SBB oder der BLS, verliert ein Mitglied alle seine Rechte gegenüber dem Fonds und darf ihn auch nicht mehr vertreten.
- b) Die Anmeldung ist erst wirksam mit der ersten Einzahlung oder Direktabzuges vom Lohn, des Mitgliederbeitrages (Rubrik 8060 Fürsorgefonds).
- c) Bei einem allfälligen Arbeitgeberwechsel ist das Mitglied selber verantwortlich, dass der Beitrag weiter bezahlt wird.

Art. 4

- a) Sobald ein Mitglied seinen Dienst mehr als 10 Tage aussetzen muss, darf er dem Kassier einen Antrag um Vergütung mit beigelegtem Arztzeugnis und dem ersten Tag der Arbeitsunterbrechung einreichen.
- b) Wenn innerhalb von 8 Tagen nach Arbeitsaufnahme eine erneute Arbeitsunterbrechung notwendig ist, wird die Entschädigung ab dem ersten Tag der Unterbrechung, unter Abzug der gearbeiteten Tage, berechnet.



Fonds de secours du Personnel des Locomotives CFF/BLS
<https://fonds-locs.ch>

- c) Bei einer Arbeitsunfähigkeit von 51 bis 80% haben Mitglieder Anrecht auf eine halbe Taggeldentschädigung. Ab 81% erhalten die Mitglieder die ganze Taggeldentschädigung.
- d) Wenn ein Mitglied wieder arbeitet, nachdem er eine Vergütung für 365 Tage erhalten hat, ist eine erneute Bezugsberechtigung erst nach 3 Monaten, welche vom ersten Tag der Arbeitsaufnahme an berechnet wird, möglich.
- e) Disziplinarmaßnahmen und Mutterschaftsurlaub gelten nicht als Unterbruch;
- f) Entschädigungsansprüche können bis spätestens 3 Monate nach Arbeitsaufnahme beim Kassier geltend gemacht werden.

Art. 5

Sterbegeld: Beim Hinschied eines Mitgliedes wird den Hinterbliebenen innert 8 Tagen ein Sterbegeld ausbezahlt. Die Höhe wird durch die Generalversammlung festgelegt. Die Empfangsberechtigten sind:

- 1) die Witwe oder der Witwer
 - 2) die Kinder
 - 3) in Spezialfällen (bevorstehende Scheidung, Trennung usw.) wird diese Summe der Person ausbezahlt, die für die Begräbniskosten aufkommt.
- Der Entscheid des Vorstandes ist unanfechtbar.*

Art. 6

Die MitgliederInnen anerkennen die erstinstanzlichen Entscheide des Vorstandes. Als Rekurs-Instanz gilt die Generalversammlung. Sie unternehmen in keinem Fall rechtliche Schritte gegen den Fonds.

Art. 7

Die Auflösung des Fonds kann erfolgen, wenn 4/5 der Mitglieder dies verlangen. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Fondsvermögens.

Art. 8

Die Generalversammlung ist befugt über sämtliche Statutenänderungen bei ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlungen abzustimmen. Statutenänderungen müssen in den Traktanden aufgeführt sein.



Fonds de secours du Personnel des Locomotives CFF/BLS
<https://fonds-locs.ch>

Art. 9

Der Fonds wird durch einen fünfköpfigen Vorstand verwaltet. Derselbe wird durch offenes Mehr, oder auf Verlangen geheim, durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 (zwei) Jahre.

Es sind zu wählen:

- in geraden Jahren: der Präsident und der Sekretär
- in ungeraden Jahren: der Vizepräsident, der Kassier und der Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Vor Niederlegung eines Amtes ist die Amtsführung des Inhabers zu überprüfen und das gesamte Fondseigentum ist an den Fonds zurückzuerstatten.

Art. 10

Die Geschäftsprüfungskommission ist auf 5 (fünf) Personen beschränkt. Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen neuen Geschäftsprüfer. Die austretenden Geschäftsprüfer sind nicht sofort wieder wählbar.

Art. 11

Die Generalversammlung wird alljährlich, 4 Monate nach Ende des Rechnungsabschlusses, durch den Vorstand einberufen:
Die Traktandenliste enthält im Minimum:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 2) Jahresbericht des Präsidenten
- 3) Kassenbericht und Revisionsbericht
- 4) Festsetzung der Beiträge, des Sterbegeldes und der Dienstausfallsentschädigung
- 5) Festsetzung der Entschädigung des Kassier, des Vorstandmitglieder, der Depotvertreter und dem Webmaster
- 6) Wahlen: des Vorstandes gemäss in Art. 9 geregelt und der Depotvertreter

Art. 12

Auf Wunsch können ausserordentliche Versammlungen einberufen werden, wenn es der Vorstand oder mindestens 1/10 der Mitglieder verlangen.

Art. 13

Für den Zahlungsverkehr besteht ein Postcheckkonto.



Fonds de secours du Personnel des Locomotives CFF/BLS
<https://fonds-locs.ch>

Art. 14

Gegenüber der Kasse können die einzelnen Mitglieder keinerlei persönliche Rechte geltend machen. Kassenleistungen dürfen nicht gepfändet werden.

Art. 15

Die vorliegenden Statuten treten am 09. März 2020 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 26. März 2019.

Bei Meinungsverschiedenheiten ist der französische Text massgebend

Für den Fürsorgefonds des Lokomotivpersonals SBB/BLS

Der Präsident

JOYE Daniel

Der Sekretär

BURRI Fritz

Die Kassiererin

WEISSMÜLLER Hanny

Savigny, 09. März 2020